



Anwesend:	<i>Siehe Teilnehmer/innen-Liste</i>
Referent/innen	<p>Herr Benjamin Geigl Leiter des Amtes für Migration und Flüchtlinge</p> <p>Herr Jochen Balmberger Leiter des Sachgebiets Untere Aufnahmebehörde für Flüchtlinge / Untere Eingliederungsbehörde für Spätaussiedler/innen</p> <p>Frau Karin Schneider Leiterin des Sachgebiets Integration und Soziale Betreuung</p> <p>Frau Hellen Dölker Sachgebietsleiterin Ausländerbehörde / Personenstandwesen / Staatsangehörigkeit / Asylbewerberleistungen</p> <p>Frau Anna Agostini Integrationsbeauftragte des Landkreises Freudenstadt</p> <p>Frau Lina Zambrano Leiterin und Beraterin Welcome Center Nordschwarzwald</p> <p>Frau Michaela Thoma Beraterin Welcome Center Nordschwarzwald</p>
Protokoll vom:	04.02.2020
Protokollführer:	Frau Agostini
Anhänge:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage 1_Präsentation_Arbeitskreis Integration_19.11.2019 2. Anlage 2_Geschäftsbericht AMF 2017 3. Anlage 3_Geschäftsbericht AMF 2018 4. Anlage 4_BAfA_Positivliste_Ausbildungsberufe_Stand 09 2019 5. Anlage 5_Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung_Bundesgesetzblatt_08.07.2019 6. Anlage 6_Änderungen beim Zugang zu BAMF-Maßnahmen_ABFG_Stand 07.2019 7. Anlage 7_Präsentation WelcomeCenter 8. Anlage 8_Teilnehmer_AK Integration_19.11.2019

TOP	Thema
1	Begrüßung und Eröffnung
Geigl	Herr Geigl begrüßt das Plenum und stellt die Tagesordnung vor. Der in der Veranstaltungseinladung angekündigte Tagesordnungspunkt „Aktuelles aus dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ muss leider entfallen, da die Referentin (Frau Bilekkaya-Salih, Regionalkoordinatorin der Bundesintegrationskurse) ihre Teilnahme krankheitsbedingt kurzfristig absagen musste.
2	Aktuelles aus dem Amt für Migration und Flüchtlinge
2.1	Aktuelle Situation in der vorläufigen Unterbringung
Balmberger	<p>Die Anzahl von <i>Personen mit Fluchthintergrund</i> gestaltete sich zwischen den Jahren 2017, 2018 und 2019 relativ konstant und erlebte erstmals im Wechsel von 2018 auf 2019 wieder starke Schwankungen. Grund hierfür ist nicht ein Einbruch der Zuweisungszahlen, sondern das Verhältnis zwischen Zu- und Wegzügen aus dem Landkreis. (siehe Präsentation, Anlage 1). Aktuell zeichnet sich ein Trend zu Wegzügen aus dem ländlichen Raum ab, bedingt durch den Wegfall der Wohnsitzauflagen für Antragssteller/innen aus dem zuweisungsintensiven Jahrgängen 2015 / 2016 und der häufig als hoch empfundenen Attraktivität des urbanen Raums.</p> <p>Aktuell werden dem Landkreis monatlich durchschnittlich ca. 10 Personen neu zugewiesen. Zum Vergleich: 2015 betrug die durchschnittliche Anzahl von Neuzugängen monatlich 89 Personen, im Folgejahr 44 Personen.</p>



	<p>Insgesamt stehen in den <i>Unterkünften der vorläufigen Unterbringung</i>, die das Landratsamt betreibt, ca. 630 Plätze zur Verfügung, von denen aktuell ca. 490 Plätze belegt sind. Dies ergibt eine reine Auslastung von 78 %. Berücksichtigt man die Tatsache, dass aufgrund der räumlichen Verteilung der Schlafplätze in den Unterkünften nicht immer alle Plätze vergeben werden können (bspw., wenn Räume nicht mit Einzelpersonen, sondern Familien belegt sind, die nicht alle Schlafplätze benötigen), ergibt sich eine tatsächliche Auslastung von ca. 90 %. Weitere Kennzahlen zu den Trends und Entwicklungen der Menschen mit Fluchthintergrund im Landkreis Freudenstadt können in den Geschäftsberichten des Amts für Migration und Flüchtlinge für die Jahre 2017 (Anlage 2) und 2018 (Anlage 3) eingesehen werden.</p>
2.2	<i>Aktuelles im Bereich Integrationsmanagement und Sozialbetreuung</i>
Schneider	<p>Insgesamt sind aus dem Bereich positive Entwicklungen zu berichten. Die Mitarbeiter/innen-Fluktuation ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen, auch wenn die Befristung der Stellen weiterhin eine Herausforderung darstellt in dem Bemühen, das Personal langfristig zu halten. Voraussichtlich ab 01.01.2020 ist die Sozialbetreuung, seit dem 01.10.2019 das Integrationsmanagement wieder voll besetzt.</p> <p>Die Förderung der Stellen im Integrationsmanagement wurde von 24 auf 36 Monate verlängert. Zum Hintergrund: Bei den Stellen der Integrationsmanager/innen handelt es sich um zeitlich befristete Projektstellen, die auf einer Förderung des Landes Baden-Württemberg zurückgehen. Die Stellen werden je nach Qualifikation der Integrationsmanager mit Festbeträgen zwischen 51.000 € und 64.000 € je Vollzeitäquivalente pro Jahr gefördert. Die Kommunen können selbst Integrationsmanager/innen einstellen oder den Landkreis beauftragen. Im Landkreis Freudenstadt beschäftigen Horb a.N. und Baiersbronn eigene Integrationsmanager/innen; die restlichen Kommunen werden über die Integrationsmanager/innen versorgt, die beim Landratsamt angestellt sind.</p> <p>In beiden Teams wurde vor Kurzem die Einrichtung einer Projektarbeitsgruppe beschlossen, die zukünftig niedrigschwellige Aktivierungsprojekte für die jeweilige Zielgruppe planen und durchführen soll. In der Sozialbetreuung soll der Fokus dabei primär auf <i>Geflüchteten mit „fehlender“ bzw. „schlechter“ Bleibeperspektive</i> liegen. Die angebotenen Projekte sollen der Ressourcenaktivierung dienen, bspw. durch Projekte zur Tagesstrukturierung oder Erarbeitung eines Perspektivenplans. Nähere Informationen können noch keine genannt werden, da die Projektgruppen erst kurz vor der heutigen Sitzung gegründet wurden.</p>
2.3	<i>Aktuelles im Bereich Ausländer- und Leistungsrecht</i>
Dölker	<p><u>Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz</u></p> <p>Das <i>Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht</i> („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) ist am 21.08.2019, das <i>Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)</i> am 01.09.2019 in Kraft getreten. Durch die Gesetze ergeben sich wesentliche Änderungen im Bereich der Asylbewerber/innen-Leistungen. Zu den wichtigsten gehört die Neufestsetzung und Reduzierung der Geldleistungen für den notwendigen und notwendigen persönlichen Bedarf innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften (nach § 3 bzw. § 3a AsylbLG). Die Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung wurden aus dem Regelsatz für den notwendigen Bedarf ausgegliedert und werden zukünftig gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Die Umsetzung ist im Landkreis Freudenstadt zum 01.11.2019 erfolgt. Die Änderungen betreffen auch die Leistungseinschränkungen; im Falle einer solchen werden zukünftig nur noch Geldleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege und Sachleistungen zur Deckung für die Unterbringung (inklusive Heizung) erbracht.</p> <p>Ein Beispiel: Nach Reduzierung der Geldleistungen erhält eine alleinstehende Person in der Gemeinschaftsunterkunft monatlich ca. 310 € (statt wie bisher ca. 320 €). Die Leistungssätze werden ab Januar 2020 allerdings fortgeschrieben, daher kann ab diesem Zeitpunkt wieder mit einem Anstieg der Geldleistungen zu rechnen.</p> <p><u>Änderungen im Ausländerrecht</u></p> <p><u>Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung</u></p>



Ab dem 1. Januar 2020 wird das **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung** in Kraft treten. Gemäß diesem Gesetz wird Ausländer/innen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (sog. Duldung) und die einer Ausbildung oder Beschäftigung nachgehen, unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Zeitraum ein verlässlicher Aufenthaltsstatus durch eine langfristige *Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung* gewährleistet. Im Anschluss an diese besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ob und inwiefern eine Person die Voraussetzungen zum Erhalt einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erfüllt, muss immer im Einzelfall geprüft werden.

Ausbildungsduldung

Die bisherigen Regelungen zur Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 4 bis 12 AufenthG werden aufgehoben und durch eine *neue rechtliche Grundlage für die Ausbildungsduldung* (§ 60c AufenthG) ersetzt. Demnach ist zukünftig auch die Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Assistenz- und Helferberuf möglich, insofern im Anschluss an diese Ausbildung eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf absolviert werden soll und hierfür eine Ausbildungszusage vorliegt.

Ein *Mangelberuf* ist ein Beruf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass an Arbeitnehmer/innen festgestellt hat und für die sich die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerber/innen empfiehlt. Die Bundesagentur für Arbeit gibt regelmäßig eine Positivliste mit den betreffenden Berufen heraus (Anlage 4). Für **Mangelberufe z.B. als Alten- und Krankenpfleger/in** gilt: Ausländer/innen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen bereits für eine Ausbildung zur Alten- oder Krankenpflegehelfer/in eine Ausbildungsduldung, wenn im Anschluss eine qualifizierte Ausbildung zum/zur Alten- und Krankenpfleger/in folgt.

Zukünftig wird zudem eine **Wartefrist** von drei Monaten nach Ablehnung des Asylantrags eingeführt. Bei Ausländer/innen, die vor dem 1. Januar 2017 in das Bundesgebiet eingereist sind, wird allerdings bis Oktober 2020 (also für die nächsten beiden Ausbildungsjahrgänge) auf den dreimonatigen Vorbesitz einer Duldung verzichtet.

Eine entscheidende Voraussetzung zum Erhalt der Ausbildungsduldung ist die **geklärte Identität** der Ausländerin oder des Ausländers. Je nach Einreisedatum gelten hier verschiedene Fristen. Diese können unter § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG eingesehen werden. Eine ungeklärte Identität ist ein Versagungsgrund für die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Zusätzlich zu den bereits geltenden **Versagungsgründen** (z.B. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung wurden bereits eingeleitet) werden mit der Neuregelung nachgewiesene *Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen* als Versagungsgrund gewertet.

Der Antrag auf die Ausbildungsduldung kann frühestens *sieben Monate vor Beginn der Ausbildung* gestellt werden. Die Ausbildungsduldung **erlischt**, wenn nach Aufnahme der Ausbildung Versagungsgründe zu Tage kommen, die Ausländerin oder der Ausländer wegen einer Straftat verurteilt wird oder die Ausbildung vorzeitig abgebrochen wird. Bei Beendigung kann einmalig eine befristete Duldung mit dem Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildung erteilt werden.

Beschäftigungsduldung

Der neue § 60d AufenthG regelt die Erteilung einer sogenannten *Beschäftigungsduldung* an „gut integrierte Ausreisepflichtige“. Demnach können ausreisepflichtige Ausländer/innen sowie ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner/innen unter bestimmten und streng vorgegebenen Voraussetzungen für 30 Monate eine Duldung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Minderjährige Kinder aus familiärer Lebensgemeinschaft erhalten ebenfalls eine Duldung für den gleichen Zeitraum.



	<p>Insgesamt gibt es elf Voraussetzungen, die zur Erteilung alle erfüllt sein müssen; trifft nur eine Voraussetzung nicht zu, kann die Beschäftigungsduldung nicht ausgesprochen werden. Die Voraussetzungen können im Anlage 5 eingesehen werden. Zu den wichtigsten Voraussetzungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einreise in das Bundesgebiet vor dem 1. August 2018 • Geklärte Identität • Besitz einer Duldung seit mindestens 12 Monaten • Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von mindestens 35 Wochenstunden (für Alleinerziehende: 20 Wochenstunden), der seit mindestens 18 Monaten nachgegangen wird • Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate sowie aktuell (d.h. keine Abhängigkeit von Wohngeld, Sozialhilfe, usw.) • Tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder • Keine Verurteilung aufgrund einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat (betrifft z.B. auch Schwarzfahren) • Vorliegen hinreichend mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens A2-Niveau) <p>Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet, d.h. Anträge können längstens bis zu diesem Datum gestellt werden. Der Antrag wird bei der Ausländerbehörde eingereicht. Minderjährige ledige Kinder, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit den Ausländer/innen leben, erhalten eine Duldung für den gleichen Zeitraum.</p> <p>Aus dem Plenum wird auf die Komplexität der Zugangsvoraussetzung hingewiesen. Tatsächlich sind Frau Dölker bisher nur vier bis fünf Fälle aus ganz Baden-Württemberg bekannt, die tatsächlich alle Voraussetzungen erfüllen konnten.</p> <p><u>Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes</u></p> <p>Das Gesetz tritt am 01. März 2020 in Kraft und schafft den gesetzlichen Rahmen für eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten. Zu den zentralen Neuerungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines einheitlichen Fachkräftebegriffs; nach diesem werden als Fachkräfte Staatsangehörige aus Drittstaaten definiert, die eine qualifizierte Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss besitzen. Der Abschluss wird vor der Einreise in einem Anerkennungsverfahren auf seine Gleichwertigkeit geprüft. • Verzicht auf eine Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und Vorliegen eines Arbeitsvertrags. Sie gilt weiter für den Zugang zur Berufsausbildung. • Ermöglichung der befristeten Einreise (maximal sechs Monate) zur Arbeitsmarktsuche für Fachkräfte mit qualifiziertem Berufsabschluss. • Einführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens, das mit Vollmacht der einreisewilligen Fachkraft von den jeweiligen Arbeitgeber/innen bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. • Keine Einrichtung zentraler Ausländerbehörden in Baden-Württemberg
2.4	<i>Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG)</i>
Agostini	<p><i>Änderungen beim Zugang zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen</i></p> <p>Zum 1. August 2019 ergaben sich zwei Änderungen hinsichtlich des Zugangs zu den bundesgeförderten Sprachkursen (Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung):</p> <p>Änderungen durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG)</p>



	<p>Zum einen öffnet das zu diesem Datum in Kraft getretene Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG) den Zugang zu den Kursen des Bundes für Asylbewerber/innen und Geduldete unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Die wichtigsten werden in diesem Protokoll dargestellt.</p> <p>Änderungen für Asylbewerber/innen</p> <p>Asylbewerber/innen aus nicht sicheren Herkunftsländern können Zugang erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bisher: bei „guter Bleibeperspektive“ (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a, § 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AufenthG n.F.) • Neu: bei „Arbeitsmarktnähe“ und Einreise vor dem 01. August 2019 (nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt); die Voraussetzung zur Arbeitsmarktnähe entfällt, wenn sie aus Gründen der Kindererziehung nicht gegeben ist (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1b, § 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 AufenthG n.F.) <p>Änderungen für Geduldete</p> <p>Geduldete mit aufenthaltsrechtlichem Beschäftigungsverbot haben keinen Zugang zu den bundesgeförderten Sprachmaßnahmen. Geduldete ohne Beschäftigungsverbot können den Zugang erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bisher: bei Duldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG • Neu: bei „Arbeitsmarktnähe“ und nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt (auch zu Kursen unter B1-Niveau) <p>Als „arbeitsmarktnah“ gelten Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Agentur für Arbeit als ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind. • beschäftigt oder in eine betriebliche Berufsausbildung integriert sind (inkl. Einstiegsqualifizierung) • in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung integriert sind. <p>„Wegfall“ der guten Bleibeperspektive für Personen aus Iran, Irak und Somalia</p> <p>Zum anderen ist eine „gute Bleibeperspektive“ (d.h. die Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts in Deutschland) zukünftig nur noch zu erwarten bei Asylbewerber/innen aus Syrien und Eritrea; für Personen aus <i>Iran, Irak und Somalia</i> gilt die Gültigkeit einer „guten Bleibeperspektive“ ab dem 1. August 2019 <u>nicht</u> mehr, wodurch sie auch den Zugang zu den bundesgeförderten Sprachkursen verlieren. Hintergrund dieser Bewertung ist der Umstand, dass die Gesamtschutzquoten für Personen aus Iran (24 %), Irak (32 %) und Somalia (41 %) seit längerer Zeit unter 50 % liegen (d.h. bereits seit längerer Zeit erhalten weniger als die Hälfte der Asylbewerber/innen aus den jeweiligen Herkunftsländern eine Anerkennung des Asyls, eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes oder ein Abschiebeverbot). Die Gesamtschutzquote von Personen aus Syrien liegt bei 82 %, aus Eritrea bei 70 %.</p> <p>Weitere Informationen zu den Auswirkungen des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz finden Sie in Anlage 6.</p>
3	Bericht der Integrationsbeauftragten
3.1	Aktueller Stand im Bereich Integrationskonzept
Agostini	<p>Die Erstellung eines Integrationskonzepts stellt eine der zentralen Aufgabenbereiche der Integrationsbeauftragten dar. Gleichzeitig setzte Frau Agostini von Beginn an das Ziel, <i>ein praxisorientiertes und funktionsfähiges Konzept</i> zu entwickeln, das von allen beteiligten Akteur/innen zusammen erarbeitet, weiterentwickelt und als verbindlich angesehen werden kann.</p> <p>Bezüglich des Integrationskonzepts stand Frau Agostini von Beginn an vor zwei Herausforderungen: Als sie ihre Tätigkeit Anfang 2018 aufnahm, war die Integrationsarbeit des Amts für Migration und Flüchtlinge</p>



	<p>ein noch relativ „junges Arbeitsfeld“ und grundsätzlich auf die <i>operative Arbeit im Asylbereich</i> konzentriert (d.h. auf die auf Unterbringung von Asylbewerber/innen und konkrete Einzelfälle ausgerichtete Arbeit). Die Stelle einer zentralen Ansprechpartnerin oder eines zentralen Ansprechpartners für den <i>strategischen Teil</i> (d.h. die auf Handlungsfelder ausgerichtete strategische Projekt- und Netzwerkarbeit) war bis 2018 nicht existent und musste von Frau Agostini erst grundlegend aufgebaut werden. Zudem existierte <i>kein politisches Mandat</i> seitens der Hausspitze, das die Ausrichtung der Integrations- und Migrationsarbeit im Landkreis Freudenstadt vorgab.</p> <p>Durch diese „historisch bedingte“ Beschaffenheit des Integrationsbereichs ergab zu Beginn eine ambivalente Ausgangslage: Zum einen zeichnete sich die <i>Praxisebene</i> (Wohlfahrtsverbände, Soziale Dienste, Ehrenamtliche, usw.) durch einen für einen kleinen und strukturschwachen Landkreis bemerkenswerten Elan aus. Zum anderen war der Integrationsbereich in seiner Gesamtheit und Komplexität in der <i>politischen Wahrnehmung</i> des Landkreises unterrepräsentiert und nicht verbindlich im Aufgabenspektrum der <i>öffentlichen Verwaltung</i> verankert. Da die Erstellung und Fortschreibung eines Integrationskonzepts allerdings den Kooperationswillen und einen inhaltlichen Konsens aller zu beteiligenden Stellen in Verwaltung und Praxis benötigt, konnte Frau Agostini vor dieser Ausgangslage nicht einfach in den Prozess der Konzeptentwicklung einsteigen.</p> <p>Aus diesem Grund wurde Problematik in Form eines Vermerks es zusammengefasst und Ende des Jahres 2018 der Hausspitze vorgelegt. Im März 2019 folgte ein Gespräch mit dem Landrat. Eine der Hauptthesen im Vermerk lautete: Den Negativtrends, den der <i>Demografische Wandel</i> bereits im nächsten Jahrzehnt mit sich bringt (die erhebliche Überalterung der Gesellschaft bei gleichzeitigem Schrumpfen der Anzahl von Menschen, die produktiv auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen), kann zukünftig nur durch eine gezielte Zuwanderung von jungen Menschen bzw. Arbeitskräften entgegengewirkt werden; zunächst einmal unabhängig von deren Herkunft oder ihrem soziokulturellen Hintergrund. Aus dieser Perspektive wird Integration zu einem allgemeinen Thema der <i>Kreisentwicklung</i>.</p> <p>In Folge des Gesprächs verwies Landrat Dr. Rückert auf ein Förderprogramm, auf das das Landratsamt sich zeitgleich zur Einreichung des Vermerks beworben hatte. Das Programm aus der Reihe „NI-Prozesse“ hat allgemein die Entwicklung einer Strategie inklusive eines <i>Maßnahmekatalogs</i> zum Ziel, mit der öffentliche Verwaltungen in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales <i>nachhaltige Prozesse entwickeln und verstetigen</i> können. Programmträger ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Verantwortlich für das Projekt innerhalb des Landratsamtes ist die Stabstelle 1 für Kommunikation und Kreisentwicklung. Da sich die im Förderprogramm beschriebenen Handlungsfelder und Netzwerkstrukturen überschneiden mit denen, die im Vermerk als Voraussetzung zur Erstellung eines Integrationskonzeptes beschrieben wurden, wurde seitens der Hausspitze beschlossen, dass das Integrationskonzept im Nachhaltigkeitsprojekt mitgedacht und in den zu erstellenden Maßnahmekatalog mitaufgenommen werden.</p>
3.2	Vorstellung des Projekts „NI-Prozesse“
Agostini	<p>Das Projekt soll Prozesse innerhalb der öffentlichen Verwaltung anregen, die es ermöglichen, auf Herausforderungen und Zukunftsfragen, die sich aus dem demografischen und gesellschaftlichen Wandel heraus ergeben, nachhaltig reagieren zu können (z.B. Energie- und Mobilitätswende, Digitalisierung, aber auch soziale Herausforderungen wie steigende Pflegebedarfe und Diversität). Über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren sollen ein Nachhaltigkeitskonzept für den Landkreis Freudenstadt sowie ein Katalog mit konkreten Maßnahmen und Projekten zur Förderung von nachhaltigen Prozessen in Verwaltung und Praxis erstellt werden. Die Maßnahmen sollen für vier Schwerpunktbereiche entwickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltung (Maßnahmen für die Nachhaltigkeit der kommunalen Rahmenbedingungen) 2. Ökologie (Maßnahmen für eine nachhaltige ökologische Tragfähigkeit des Landkreises) 3. Ökonomie (Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Prozesse im Bereich Wirtschaft und Arbeit) 4. Soziales (Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Prozesse im sozialen und gesellschaftlichen Bereich)



	<p>Im Kreis Freudenstadt wird das Projekt erstmals in einem Landkreis durchgeführt. 70 % der Kosten werden vom Projektträger getragen, der Kreis refinanziert das Projekt um 30 % (ca. 30.000 €). Das Projekt wird von zwei externen Moderator/innen begleitet, die Schirmherrschaft innerhalb des Landratsamtes liegt bei der Stabsstelle 1 der Kommunikation und Kreisentwicklung.</p> <p>Als Akteur/innen sieht das Projekt folgende Personengruppen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreistag: Dieser fällt alle politischen Entscheidungen. 2. Steuerungsgruppe (verwaltungsintern und ressortübergreifend): Diese besteht aus Führungskräften und Mitarbeiter/innen des Landratsamtes, koordiniert und steuert den Prozess als Ganzes und produziert Vorschläge für Handlungsfelder und Maßnahmen. Das Amt für Migration und Flüchtlinge ist in Gestalt der Integrationsbeauftragten in der Steuerungsgruppe vertreten. Die Steuerungsgruppe hat ihre Arbeit im Juli 2019 aufgenommen. 3. Nachhaltigkeitsbeirat, inkl. Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenblöcken (verwaltungsextern): Diese bestehen aus Personen, die nicht Teil der Verwaltung des Landratsamtes sind, und gezielt für die Mitarbeit angeworben wurden. Der Beirat tagt voraussichtlich zwei bis drei Mal jährlich und arbeitet zum Teil in Themengruppen die Handlungsfelder und Maßnahmevorschläge der Steuerungsgruppe aus. Der Beirat tagt zum ersten Mal am 27. November 2019. 4. Regionalkonferenzen (Kreiskommunen und Zivilgesellschaft): Auf mehreren Regionalkonferenzen werden die Kommunen des Kreises und die Zivilgesellschaft zusammenkommen, um die erarbeiteten Maßnahmen und Handlungsfelder zu konkretisieren und ggf. weiter zu entwickeln. 5. Bevölkerung: Ergänzend zu den Regionalkonferenzen soll die Bevölkerung des Landkreises regelmäßig über digitale Lösungen (z.B. Apps) eingebunden werden, um die Handlungsfelder zu priorisieren und thematische Stimmungsbilder abzugeben. <p>Das Integrationskonzept soll idealerweise im Katalog der zu erarbeitenden Maßnahmen untergebracht und dort verankert werden. Um dies zu gewährleisten wurde seitens der Hausspitze die Mitarbeit der Integrationsbeauftragten in der Steuerungsgruppe beschlossen. Inwiefern die Erstellung des Konzepts aus dem Nachhaltigkeitsprojekt heraus zentralisiert werden kann oder ob ggf. ein Parallelprozess installiert werden muss, um die Beteiligung weiterer Praxisakteur/innen aus dem Integrationsbereich (z.B. Ehrenamtliche) zu gewährleisten, wird sich noch zeigen. Noch sind nicht alle Details zum Projekt geklärt.</p> <p>Trotzdem hat die Anknüpfung des Integrationsthemas an das Nachhaltigkeitsprojekt aus Sicht des Amtes für Migration und Flüchtlinge mehrere Vorteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die thematische Verortung des Projekts wird das Integrationsthema erstmals in der <i>öffentlichen Wahrnehmung</i> des Landkreises als ein Thema der Kreisentwicklung kommuniziert und damit aus dem reinen Asylkontext herausgehoben. 2. Zudem wird im Projekt neben zentralen Verwaltungsakteur/innen im Landkreis (Landrat, Dezernatsleitungen, Kreistag, usw.) auch die <i>Öffentlichkeit</i> eingebunden; d.h. hier kann ein deutlich breiterer Personenkreis angesprochen werden, als das dies mit den Ressourcen des Amtes für Migration und Flüchtlinge möglich wäre. 3. Durch die Angliederung an ein Projekt, das dem Kreistag und der obersten Führung des Landratsamtes obliegt, entsteht innerhalb der Verwaltung idealerweise die <i>Verbindlichkeit</i> für das Integrationsthema, das Voraussetzung zur zukünftigen Entwicklung und Fortschreibung eines Integrationskonzeptes darstellt. <p>Das Amt für Migration und Flüchtlinge wird im Arbeitskreis regelmäßig aus dem Projekt berichten.</p>
3.3	Aktuelles im Bereich Sprachförderung
Agostini	Da hierfür kein eigenes Personal zur Verfügung steht, ist der Bereich Sprachförderung aktuell kein konkretes Handlungsfeld im Amt für Migration und Flüchtlinge. In der Vergangenheit fand durch die Re-Finanzierung von Kursangeboten (z.B. Freundeskreis Asyl Freudenstadt und KreaTec GmbH) zwar eine einzelne Sprachkursförderung statt; allerdings existierte keine Strategie zur Förderung von Sprachkursen und dem Ausbau des Sprachkursangebots, auch betrieb das Amt keine Netzwerkarbeit in diesem Bereich.



	<p>Das aktuelle Leistungsspektrum des Amtes für Migration und Flüchtlinge im Bereich ehrenamtlicher Sprachförderung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Übernahme von Lehrmaterialien für ehrenamtlichen Sprachunterricht • Auf Antrag: Bezuschussung von ehrenamtlichen Sprachförderungen <p>Das Budget, das das Amt für Migration und Flüchtlinge jährlich für die Förderung von Sprachkursen zur Verfügung hat, setzt sich aus zwei Töpfen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum einen aus einer Kopfpauschale, die die Landkreise gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für die Bereitstellung von Sprachkursangeboten für jede/n in den Landkreis neu zugewiesene/n Asylbewerber/in erhalten. Analog zu den Leistungen des FlüAG erhöht sich diese Pauschale jährlich um 1,5 % (Stand 2019: 98,41 €). 2. Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Kreistag vom 15.12.2014 zum anderen aus freiwilligen Mitteln des Landkreises, mit denen die o.g. Mittel verdoppelt werden, gedeckelt auf einen Maximalbetrag von 33.000 € pro Jahr. <p>Die Anzahl der Neuzugänge im Landkreis (2019: durchschnittlich 10 Personen pro Monat) ist im Vergleich zur „Hochphase“ des Asylbereichs (2015: durchschnittlich 89 Personen im Monat, 2016: durchschnittlich 44 Personen im Monat) inzwischen erheblich zurückgegangen. Gleichzeitig ist die zukünftige Entwicklung der Zahlen aufgrund der instabilen und unberechenbaren politischen Lage in vielen Konfliktzonen kaum absehbar. Die Höhe des Budgets, das in 2020 zur Verfügung steht, lässt sich daher aktuell nur sehr schwer einschätzen.</p> <p>Die Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Sprachkursangebots gehört jedoch zu einem der zentralen Integrationsaufgaben. Daher möchte die Integrationsbeauftragte ab 2020 ein Netzwerk zur „Sprach- und Integrationskursförderung im Landkreis Freudenstadt“ (I.S.F.) einberufen, in dem neben den Kurs-trägern alle behördlichen und institutionellen Stellen zusammenkommen können, die an der Entwicklung der Kursangebote beteiligt sind und / oder Klient/innen in solche vermitteln. Das Netzwerk soll den Beteiligten zukünftig einen festen Raum geben, um auf Arbeitsebene in einen regelmäßigen und gezielten Austausch über die Bedarfs- und Problemlagen in der Praxis zu treten und die Entwicklung neuer Kursangebote aufeinander abzustimmen. Ein erstes Treffen hat am Vortag dieses Arbeitskreises stattgefunden.</p> <p>Interessierte können bei Fragen jederzeit auf Frau Agostini zukommen.</p>
4	Vorstellung des Welcome Centers Nordschwarzwald
	<p>Frau Thoma und Frau Zambrano stellen das Welcome Center Nordschwarzwald vor. Die Welcome Center Baden-Württemberg beraten Unternehmen rund um die Gewinnung und Integration von ausländischen Mitarbeiter/innen und Fachkräften und unterstützen internationale Arbeitnehmer/innen bei ihrem beruflichen Start in Baden-Württemberg. Für weitere Details zum Angebot des Welcome Centers Nordschwarzwald siehe Anlage 7.</p> <p>Ansprechpartnerin für den Bereich Freudenstadt und Nagold Michaela Thoma Beraterin Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald Geschäftsstelle Nagold Lise-Meitner-Straße 23 72202 Nagold Tel.: 074529301 -17 E-Mail: thoma@pforzheim.ihk.de</p>
5	Nächster Termin: Dienstag, 23. Juni 2020, 14 Uhr